Werkvertrag

über

Leistungen zur Prüfung der Standsicherheit

zwischen

der Körperschaft des öffentlichen Rechts **Handwerkskammer Münster**, Bismarckallee 1, 48151 Münster, vertreten durch den Präsidenten Herrn Jürgen Kroos sowie den Hauptgeschäftsführer Thomas Banasiewicz, handelnd gemäß § 109 HwO i.V.m. § 19 der Satzung der Handwerkskammer Münster, ebenda

nachfolgend **Bauherr** genannt

und

dem/der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit
Berufsbezeichnung, Anerkennungsnummer, soweit vorhanden.

nachfolgend **Auftragnehmer** genannt

Vorbemerkung

Das Bildungszentrum der Handwerkskammer ist derzeit auf acht verschiedene Gebäude verteilt, welche sich an unterschiedlichen Standorten befinden. Da die Liegenschaften zum Teil stark veraltet und modernisierungsbedürftig sind, möchte die Handwerkskammer in den kommenden Jahren eine umfassende Modernisierung eines Bestandsgebäudes durchführen und zusätzlich einen Neubau auf einem angrenzenden Grundstück errichten. Hierbei sollen Werkstatt- und Verwaltungsflächen aus anderen Liegenschaften in dem Neubau vereint und an bestehende Liegenschaften angebunden werden.

ENTWURF

Bestandteil dieses Vertrages ist die **Modernisierung des sog. Gebäudes D** an der Echelmeyerstraße 2 in Münster sowie der **Neubau** auf dem ca. 15.000 qm großen Grundstück an der Ossenkampstiege. Die konkrete Lage und Beschaffenheit der Flächen und des zu modernisierenden Bestandsgebäudes sind den weiteren Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen zu entnehmen sowie vom Auftragnehmer vor Vertragsschluss in Augenschein zu nehmen.

In dem neu zu errichtenden „*Gebäude O*“ sollen zukünftige Werkstätten diverser Fachbereiche des Bildungszentrums (z.B. für Fahrzeugbau, Fahrzeuglackierung, Feinmechanik), Verwaltungsflächen, Theorieräume sowie Internatszimmer verortet werden sollen. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Größe von ca. 20.565 m² BGF bzw. ein BRI von ca. 101.763,13 m³ vorgesehen. Der Werkstatt- und Schulungsbereich ist als Skelettkonstruktion, aus Stb.-Fertigteilen, in Verbindung mit einer Holzbetonverbundecke (Holzbalkenlage mit Ortbetonergänzung), geplant. Auf Grund sehr großer Spannweiten wird die HBV-Decke im Bereich der LKW-Werkstatt durch Spannbetonhohldielen ersetzt. Im Bereich der Verwaltung und des Internats ist im EG und im ZG eine massive Konstruktion gewählt worden. Im 1. und 2. OG, in denen die Internatszimmer verortet sind, ist eine reine Holzkonstruktion aus Holständerwänden in Verbindung mit einer Vollholzdecke geplant, wobei auch das statische System Gegenstand der aktuellen Entwurfsplanung ist.

Darüber hinaus wird das bestehende „*Gebäude D“* modernisiert, wobei die statischen Strukturen beibehalten werden. In dem Gebäude werden zukünftig ebenfalls Werkstätten sowie Verwaltungsflächen und eine Mensa verortet sein. Erweitert wird das Gebäude durch einen neu geplanten Eingangsbereich, der zukünftig auch als Selbstlernbereich Verwendung findet. Die Erweiterung umfasst einen BRI von ca. 5.300 m³. Dieser Bereich wird als Stahlbeton Skelettkonstruktion geplant.

Beide Maßnahmen (Modernisierung und Neubau) sind eng miteinander verzahnt, die bauliche Umsetzung von Neubau und Modernisierung muss gut aufeinander abgestimmt werden und „aus einem Guss“ erfolgen.

Die beteiligten Planer sind aufgefordert worden, das Projekt zwingend ganzheitlich und die Baumaßnahmen als ein Gesamtprojekt zu begreifen, zumal Einheiten (z.B. die Werkstätten) aus bestehenden Strukturen herausgelöst und Teams aus verschiedenen Gebäuden auf neuen Verwaltungsflächen zusammengeführt werden. Die Werkstattplanung hat in enger Abstimmung zwischen den Planern, aber auch den Nutzer:innen zu erfolgen. Es werden Werkstätten sowohl im Bestand, als auch im Neubau vorgesehen. Die Umsetzung wird hierbei im laufenden Betrieb erfolgen, so dass der Konzeption und Kommunikation von Interimslösungen für die Nutzer:innen während der Bauzeit ein besonderer Stellenwert zukommt.

ENTWURF

Die Planung beider Bauvorhaben soll parallel erfolgen; je nach Konzept können die Realisierungsphasen jedoch zeitlich zueinander versetzt liegen; dem Neubau ist hierbei Priorität einzuräumen und mit diesem zu beginnen. Funktionale Anforderungen an Freianlagen (Zufahrten Werkstätten, ggf. Umfahrung etc.) sind bei der Gebäudeplanung und Positionierung mit zu berücksichtigen.

Der Projektabschluss (Neubau und Modernisierung) ist für das Jahr 2031 vorgesehen.

Die Umsetzung der Baumaßnahme muss unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Insbesondere müssen die Richtlinien für Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes (RZBau) eingehalten werden. Das Projekt ist als eine vom Bund- und Land (erheblich) geförderte Zuwendungsmaßnahme auf der Basis der „*Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterbildung zu Kompetenzzentren (15.01.2015) der Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Wirtschaft und Energie“* vorgesehen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und seiner Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Förderbedingungen eingehalten werden; ein etwaiger Verlust der Fördermittel ist zwingend zu vermeiden.

Aufgrund der Vorbildfunktion und Verantwortung, die das Handwerk für die Energiewende in Deutschland trägt und der Tatsache, dass die „*Macher:innen der Energiewende*“ am HBZ qualifiziert werden, muss der Neubau auch eine entsprechende Vorbildfunktion in Sachen Nachhaltigkeit einnehmen.

Zielvorstellung des Bauherrn ist hier ein Standard in Anlehnung an eine Zertifizierung, welche mindestens dem Standard BNB Silber entspricht. Überdies sind die jeweils gültige Fassung des Gebäudeenergiegesetz – GEG und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG anzuwenden.

Im weiteren Projektverlauf und insbesondere zur Erwirkung der Baugenehmigung sind Leistungen aus dem Bereich der Prüfstatik erforderlich Der Auftragnehmer wird als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit nach der jeweils geltenden SV-VO NRW privatrechtlich durch den Bauherrn beauftragt. Hoheitliche Prüfaufgaben eines Prüfingenieurs im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde werden durch diesen Vertrag nicht übertragen. Die konkreten Leistungen richten sich nach den vorgeschriebenen Leistungen nach Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung NRW (SV-VO) sowie der Bauordnung NRW und sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Der Abruf ist dabei stufenweise vorgesehen. Dabei wird die Leistung „Durchführen von stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und Erteilung von Bescheinigungen“ sowohl bei der baulichen Anlage 1 („Neubau Gebäude O“) als auch bei der baulichen Anlage 2 (Erweiterung von Gebäude D) separat abgerufen.

ENTWURF

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Prüfungen der Standsicherheitsnachweise für die in der Vorbemerkung benannten Bauvorhaben auf Basis der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer übernimmt die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 SV-VO NRW, soweit diese Fachrichtungen von seiner wirksamen Anerkennung umfasst sind und die entsprechenden Leistungen nach diesem Vertrag und seinen Anlagen beauftragt werden.

 Der konkrete Prüfungsumfang ergibt sich aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 sowie den weiteren Vertragsanlagen und den gesetzlichen Bestimmungen.

 Mit der Bearbeitung soll umgehend nach Beauftragung begonnen werden.

2. Die Leistungen sind nach den jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zu erbringen. Maßgeblich sind insbesondere:

 - Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO NRW), insbesondere § 1 Abs. 2 bis 4, § 12 und § 24
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)) i.d.F. vom 01.09.2026, insbesondere die Regelungen zur Standsicherheit und zu den bautechnischen Nachweisen;
 - Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW), insbesondere §§ 22, 27 und 28;
 - die im Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung eingeführten technischen Baubestimmungen, einschlägigen Normen und sonstigen zwingenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

 Die Parteien sind sich bewusst, dass sich Rechtsgrundlagen, technische Baubestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahrensanforderungen während der Projektlaufzeit ändern können. Der Auftragnehmer weist den Bauherrn auf für die Leistungserbringung wesentliche Änderungen hin.

 Ändern sich nach Vertragsschluss der Prüfgegenstand, die zugrunde liegenden Planungs- oder Ausführungsunterlagen, die Anzahl oder der Umfang der zu prüfenden Bauteile, Bauabschnitte oder Tragwerksvarianten oder ergeben sich zusätzliche Prüfanforderungen, und führt dies zu einer wesentlichen Änderung des vereinbarten Prüfaufwands, werden die Parteien den Leistungsumfang, die Vergütung und erforderlichenfalls die Ausführungsfristen vor Beginn der zusätzlichen Leistungen schriftlich anpassen.

 Eine zusätzliche Vergütung kommt nur für solche geänderten oder zusätzlichen Prüfleistungen in Betracht, die nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang erfasst sind und deren

ENTWURF

Ursache der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Prüfungen, Nachbesserungen oder Wiederholungen aufgrund eigener mangelhafter oder unvollständiger Leistung des Auftragnehmers sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Soweit eine Vorschrift eine besondere Bestellung, Anerkennung, Anzeige, Bescheinigung oder Beteiligung einer Behörde voraussetzt, darf der Auftragnehmer die entsprechende Leistung nur erbringen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen bei ihm vorliegen.

3. Folgende Unterlagen werden Gegenstand dieses Vertrages:
 - Leistungsverzeichnis HBZ_261005_LB_Prüfstatiker in der bei Vertragsschluss vereinbarten Fassung (**Anlage 1**)
 - das beauftragte Angebot (**Anlage 2**)
 - Amtlicher Lageplan (nachzureichen als **Anlage 3**)
 - Bauvorbescheid vom 19.06.2024- AZ 63-06001/2024 (**Anlage 4**)
 - der Förderbescheid / die Förderungsbedingungen (nachzureichen als **Anlagenkonvolut 5**)
 - Baugrundgutachten / weitere Gutachten / Pläne (**Anlagenkonvolut 6**)
 - CAD-Richtlinie des BLB NRW (nachzureichen als **Anlagenkonvolut 7**)
 - Vereinbarung zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform DPR **(Anlage 8**)
 - Projekthandbuch (**Anlage 9**)
 - HWK Vergaberichtlinie (**Anlage 10**)
 - Bescheinigung über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung (**Anlage 11**)
 - Vergabe- und Vertragsbedingungen aus der Ausschreibung (mit orientierender Honorarberechnung)

Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der nachrangigen vor, es sei denn, die höherrangige Bestimmung enthält lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Im Zweifel entscheidet der Bauherr nach billigem Ermessen.

Ergänzende oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Etwaige Widersprüche der Vertragsbestandteile sind im Wege der Auslegung aufzulösen. Sollten Widersprüche verbleiben, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind, soll die speziellere Bestimmung Vorrang vor der allgemeineren haben.

Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder in den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche

ENTWURF

festgestellt, wird er den Bauherrn hierauf unverzüglich und schriftlich hinweisen. Der Bauherr wird in diesen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung treffen.

Angaben und Festlegungen im Vertrag oder der in den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftig hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Erbringung der für den Projekterfolg erforderlichen Leistungen. Maßgeblich ist der werkvertragliche Erfolg einer für die Projektrealisierung notwendigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

§ 2 Beauftragung in Stufen und allgemeiner Prüfungsumfang

1. Der Bauherr beauftragt den Auftragnehmer mit der fachgerechten, unabhängigen und nachvollziehbar dokumentierten Prüfung der Standsicherheitsnachweise des Bauvorhabens in den beauftragten Fachrichtungen.

2. Die Beauftragung erfolgt in Abschnitten für den „Neubau“ (**Abschnitt A**) einerseits und für die „Modernisierung des Gebäudes D“ (**Abschnitt B**) anderseits und innerhalb dieser Abschnitte in Stufen. Unbedingt beauftragt werden mit Abschluss dieses Vertrages zunächst nur die **Stufe 1 für die Abschnitte A und B; die Stufe 1 beinhaltet folgende Leistungen**

Stufe 1:

- Prüfung der Nachweise, Zeichnungen und Pläne im Sinne der Ziffern 1-8 der Baulichen Anlage 1 gemäß des LV bzw. Ziffern 1-4 der Baulichen Anlage 2 gemäß des LV

Der Bauherr beabsichtigt, den Auftrag in beiden Abschnitten um die

Stufe 2:

- Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und Erteilung von Bescheinigungen nach der SV-VO und der Landesbauordnung NRW (Ziffer 9 der Baulichen Anlage 1 gemäß des LV bzw. Ziffer 5 der Baulichen Anlage 2 gemäß des LV)

zu erweitern.

Die etwaige Auftragserweiterung erfolgt nach Abschluss dieses Vertrages schriftlich nach freiem Ermessen des Bauherrn und unter konkreter Benennung des Abschnitts, auf den sich die jeweilige Auftragserweiterung bezieht. Ein Anspruch auf Vergütung oder Beauftragung einzelner oder aller

ENTWURF

avisierten Leistungen wird durch diesen Vertrag nicht vor der Entscheidung des Bauherrn über das Ob und das Wann und expliziter Beauftragung durch den Bauherrn begründet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Leistungen der Stufe 2 auszuführen, sobald und soweit der Bauherr diese abgerufen hat und sofern zwischen dem Ende der zunächst beauftragten Stufe 1 und dem Leistungsbeginn der weiteren Stufe innerhalb eines Abschnitts nicht mehr als **15 Monate** vergangen sind.

Mit den Leistungen der nächsten, noch nicht unbedingt beauftragten Stufe hat der Auftragnehmer erst nach Eingang der schriftlichen Auftragserweiterung zu beginnen. Erbringt der Auftragnehmer vorher Leistungen für die nächste Stufe, so sind diese Leistungen nur dann zu vergüten, wenn eine schriftliche Auftragserweiterung auf die entsprechende Leistung durch den Bauherrn noch erfolgt. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Stufe bevorsteht oder für ihn erkennbar wird, dass nach Beendigung der ihm übertragenen Leistungen weitere Leistungen notwendig werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen der Stufe 2 besteht seitens des Auftragnehmers weder einzelnen noch insgesamt. Eine zusätzliche Honorierung kann wegen der stufenweisen Beauftragung nicht geltend gemacht und aus dieser auch nicht abgeleitet werden.

2. Die Prüfung umfasst grundsätzlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Standsicherheitsnachweise sowie der dazugehörigen Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlich und vom Auftrag umfasst sind. Die Prüfung erfolgt nicht als eigene Tragwerksplanung und ersetzt nicht die Verantwortung der Tragwerksplaner, Objektplaner, Unternehmer oder sonstigen Projektbeteiligten.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die konstruktiven und rechnerischen Zusammenhänge der Tragwerke in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Die jeweils konkrete Abgrenzung richtet sich nach den anerkannten Fachrichtungen des Auftragnehmers, der Genehmigungslage und der Aufgabenbeschreibung in **Anlage 1**.

4. Der Auftragnehmer prüft den statisch-konstruktiven Brandschutz, soweit dieser Bestandteil der Standsicherheitsnachweise ist. Nicht geschuldet sind die Gesamtkoordination des Brandschutzes sowie die Prüfung des anlagentechnischen, organisatorischen, betrieblichen oder abwehrenden Brandschutzes. Die Abgrenzung gilt nicht, soweit eine brandschutzbezogene Anforderung unmittelbar die Tragfähigkeit, Feuerwiderstandsfähigkeit oder konstruktive Ausbildung tragender oder aussteifender Bauteile betrifft; hier obliegt dem Auftragnehmer in jedem Fall die Prüfung.

ENTWURF

§ 3 Einzelne Prüfungsleistungen

1. Zum beauftragten Leistungsbild gehören die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) anhand von § 24 Abs. 2 SV-VO beschrieben Teilleistungen und insbesondere:

 - Sichtung und Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Berechnungen, Nachweise, Positionspläne, Übersichtspläne und konstruktiven Unterlagen;
 - Prüfung der für die Standsicherheit maßgeblichen Einwirkungen, Lastannahmen, Lastkombinationen, Rechenmodelle, Randbedingungen und Bemessungsansätze;
 - Prüfung der Nachweise für Gründung, Bauteile, Anschlüsse, Aussteifung, Stabilität, Gebrauchstauglichkeit und konstruktive Durchbildung, soweit für die Standsicherheit erforderlich;
 - Prüfung der Nachweise in Massivbau, Metallbau und Holzbau einschließlich der Schnittstellen zwischen diesen Fachrichtungen;
 - Prüfung der zugehörigen Ausführungsunterlagen und Ausführungszeichnungen, soweit dies beauftragt, für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlich und in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist;
 - Feststellung fehlender, unvollständiger oder widersprüchlicher Unterlagen und Mitteilung an den Bauherrn bzw. die von ihm benannten Planungsbeteiligten;
 - Erteilung von Prüfbemerkungen, Prüfvermerken, Prüfberichten oder sonstigen fachlichen Rückmeldungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und der Beauftragung;
 - Prüfung überarbeiteter Unterlagen, Nachträge und Planänderungen im vereinbarten Umfang;
 - Ausstellung abschließender Bescheinigungen oder Bestätigungen, soweit der Auftragnehmer hierzu berechtigt, verpflichtet und beauftragt ist.

2. Die Prüfung umfasst die Prüfung der baugrund- und gründungsbezogenen Annahmen, soweit diese Bestandteil der zu prüfenden Standsicherheitsnachweise sind und in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers fallen. Nicht geschuldet ist die eigenständige Erstellung eines Baugrund-, Geotechnik- oder Erd- und Grundbaugutachtens. Stellt der Auftragnehmer fest, dass hierfür besondere Sachkunde erforderlich ist oder Zweifel an den verwendeten Annahmen oder bodenmechanischen Kennwerten bestehen, hat er den Bauherrn unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen, dass ein staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau zu beauftragen ist. Die Beauftragung und Vergütung dieses Sachverständigen obliegt dem Bauherrn, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Bis zur Vorlage der erforderlichen ergänzenden Unterlagen darf der Auftragnehmer die Prüfung insoweit aussetzen.

ENTWURF

3. Eine Prüfung umfasst nur die zur jeweiligen Prüfphase vorgelegten und prüffähigen Unterlagen. Eine Prüfung ohne ausreichende Unterlagen gilt nicht als abschließende Bestätigung der Standsicherheit.

§ 4 Prüfberichte, Prüfbemerkungen und Nachforderungsmanagement

1. Der Auftragnehmer dokumentiert das Ergebnis der Prüfung in der nach den gesetzlichen Vorgaben und der vereinbarten Leistungsbeschreibung erforderlichen Form. Prüfbemerkungen müssen die betroffene Unterlage, den Prüfgegenstand und – soweit möglich – die erforderliche Klärung oder Nachbesserung erkennen lassen.

2. Fehlende oder nicht prüffähige Unterlagen fordert der Auftragnehmer beim Bauherrn oder dem von diesem benannten Planer nach Möglichkeit gebündelt und nachvollziehbar an. Der Bauherr sorgt dafür, dass die angeforderten Unterlagen innerhalb angemessener Frist vorgelegt werden. Hinsichtlich der Prüffristen des Auftragnehmers wird auf **§ 10 Nr. 3** dieses Vertrages verwiesen.

3. Eine fachliche Entscheidung des Tragwerksplaners wird durch eine Prüfbemerkung nicht ersetzt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, selbst Planungsalternativen zu entwickeln. Soweit zur Erledigung einer Prüfbemerkung eine planerische Überarbeitung erforderlich ist, obliegt diese dem jeweils verantwortlichen Planer.

4. Der Auftragnehmer darf die Prüfung unterbrechen, soweit wesentliche Unterlagen fehlen oder eine sachgerechte Prüfung ohne weitere Angaben nicht möglich ist. Die Unterbrechung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Termine sind dem Bauherrn mitzuteilen.

§ 5 Planänderungen, Nachträge und wiederholte Prüfungen

1. Planänderungen, geänderte Berechnungen, Nachträge und ergänzende Unterlagen sind dem Auftragnehmer mit eindeutiger Kennzeichnung und einer Änderungsübersicht vorzulegen. Der Bauherr stellt sicher, dass überholte Planstände nicht versehentlich als Prüfgrundlage verwendet werden.

2. Die Prüfung von Planänderungen ist geschuldet, wenn sie vom ursprünglichen Prüfauftrag umfasst und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist. Wiederholte oder zusätzliche Prüfungen, die durch Änderungen des Bauvorhabens, zusätzliche Varianten, verspätete oder fehlerhafte Vorlagen oder eine Änderung der Rechtslage verursacht werden, sind Zusatzleistungen, soweit sie über den vereinbarten Umfang hinausgehen.

ENTWURF

Zusatzleistungen liegen insbesondere vor, wenn nach Abschluss einer Prüfphase

- ein neuer oder wesentlich geänderter Standsicherheitsnachweis vorgelegt wird,
- zusätzliche Tragwerksvarianten geprüft werden sollen,
- bereits geprüfte Unterlagen wegen vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Änderungen erneut vollständig geprüft werden müssen,
- zusätzliche Bauzustände, Abfangungen oder besondere Nachweise zu prüfen sind,
- zusätzliche Begehungen erforderlich werden oder
- eine zusätzliche Fachrichtung oder ein weiterer anerkannter Sachverständiger einzuschalten ist.

Keine Zusatzleistung ist die Prüfung solcher Änderungen, die nach dem ursprünglichen Prüfauftrag und der Leistungsbeschreibung ohnehin zu erwarten und von der vereinbarten Vergütung umfasst sind.

3. Vor Beginn einer Zusatzleistung zeigt der Auftragnehmer dem Bauherrn in Textform Gegenstand, Anlass, voraussichtlichen Umfang, Vergütungsgrundlage und Auswirkungen auf die Termine an. Die Zusatzleistung darf erst nach Auftragserteilung in Textform begonnen werden.

 Eine Ausnahme gilt nur, wenn ein sofortiges Tätigwerden zur Abwehr einer konkreten erheblichen Gefahr für Personen, das Bauwerk oder die Einhaltung zwingenden öffentlichen Rechts erforderlich ist. In diesem Fall beschränkt sich die vorläufige Tätigkeit auf das zur Gefahrenabwehr Erforderliche. Der Auftragnehmer informiert den Bauherrn unverzüglich und legt ihm den Umfang der vorläufig erbrachten Leistungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf Vergütung und Termine offen.

 Zusatzleistungen sind in der Abrechnung des Auftragnehmers mit dem Grund für die Erforderlichkeit der Zusatzleistung anzugeben und so abzurechnen, dass sie den Bauherrn in die Lage versetzen, einen möglichen Regress bei dem Verursache für die jeweilige Zusatzleistung zu nehmen.

ENTWURF

§ 6 Überprüfung der Bauausführung und Fertigstellungsbescheinigung

1. Eine stichprobenhafte Überprüfung der Bauausführung wird bei Anruf der Stufe 2 durch den Auftragnehmer geschuldet und erbracht. Anzahl, Zeitpunkt und Gegenstand der Begehungen richten sich nach dem Prüfauftrag, dem Baufortschritt und den gesetzlichen Anforderungen.

2. Die stichprobenhafte Überprüfung ist keine umfassende Bauüberwachung, keine örtliche Bauleitung und keine Qualitätskontrolle sämtlicher Bauleistungen. Sie begründet insbesondere keine Verantwortung für die laufende Überwachung der Baustelle, die Einhaltung sämtlicher Ausführungsdetails oder die Arbeitssicherheit.

3. Der Bauherr informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über prüfrelevante Bauzustände, insbesondere bevor Bauteile verdeckt werden. Werden prüfrelevante Bauteile ohne die erforderliche Gelegenheit zur Überprüfung verdeckt, kann der Auftragnehmer die Freilegung, ergänzende Nachweise oder eine sonstige geeignete Prüfung verlangen.

4. Eine Bescheinigung bei Fertigstellung wird nur erteilt, wenn
 - ✓ die hierfür erforderlichen Unterlagen vollständig und prüffähig vorliegen,
 - ✓ die gesetzlich erforderlichen stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung durchgeführt wurden,
 - ✓ die geprüften Anforderungen nach dem Ergebnis dieser Kontrollen erfüllt sind und
 - ✓ keine offenen Beanstandungen bestehen, die der Erteilung der Bescheinigung entgegenstehen.

 Die Bescheinigung benennt den geprüften Plan- und Ausführungsstand, die durchgeführten Kontrollen, festgestellte Abweichungen und etwaige Einschränkungen ausdrücklich. Sie enthält keine Aussage zu nicht geprüften oder nicht beauftragten Sachverhalten.

§ 7 Abgrenzung zu anderen Planungs- und Überwachungsleistungen

1. Nicht geschuldet sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich beauftragt:

 - Tragwerksplanung, statische Berechnung, Nachweisführung oder planerische Überarbeitung;
 - Objektplanung, Genehmigungsplanung oder Ausführungsplanung;
 - Bauleitung, örtliche Bauüberwachung, Koordination der Bauausführung oder Überwachung der Arbeitssicherheit;
 - Erstellung oder Prüfung eines geotechnischen, erd- oder grundbautechnischen Gutachtens;
 - Prüfung des Wärme-, Schall-, Feuchte- oder Gesundheitsschutzes, soweit diese nicht unmittelbar als Teil der beauftragten Standsicherheitsprüfung erforderlich ist;
 - Prüfung des anlagentechnischen, organisatorischen oder betrieblichen Brandschutzes;
 - Vermessungs-, Bestandsaufnahme-, Labor- oder Materialprüfleistungen;
 - Überwachung von Mängelbeseitigungen außerhalb des vereinbarten Prüfauftrags.

ENTWURF

2. Die Verantwortlichkeit für Planung, Berechnung, Vollständigkeit der Planungsunterlagen und fachgerechte Ausführung verbleibt bei den jeweils hierfür verantwortlichen Projektbeteiligten. Der Auftragnehmer übernimmt nur die ausdrücklich vereinbarten Prüf- und Bescheinigungsleistungen.

§ 8 Unmittelbarkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Interessenkonflikte

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Prüfleistungen persönlich, unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei. Fachliche Prüfentscheidungen dürfen weder durch den Bauherrn noch durch andere Projektbeteiligte vorgegeben oder beeinflusst werden.

2. Der Auftragnehmer teilt dem Bauherrn vor Beginn der Prüfung mit, ob ihm Umstände bekannt sind, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Er wird keine Aufgaben übernehmen, die mit der gebotenen Unabhängigkeit unvereinbar sind.

3. Der Bauherr verpflichtet sich, den Auftragnehmer nicht zugleich mit Tragwerksplanung, Objektplanung, Bauleitung oder sonstigen Leistungen zu beauftragen, wenn dadurch ein unzulässiger Interessenkonflikt entsteht oder die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

4. Ergeben sich nach Vertragsschluss Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen können, informieren sich die Parteien unverzüglich. Der Auftragnehmer prüft, ob eine Fortführung zulässig ist, und trifft erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Bauherrn

1. Der Bauherr stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Baugenehmigung, Nebenbestimmungen, behördliche Vorgaben und sonstige verfahrensrelevante Unterlagen;
 - Baugrundgutachten, geotechnische Kennwerte und Angaben zum Bestand, soweit für die Standsicherheit relevant;
 - Planungs- und Berechnungsunterlagen
 - Angaben zu Bauzuständen, Bauverfahren, temporären Zuständen, Abfangungen und Änderungen am Bestand;
 - Nachweise, Zulassungen, Verwendbarkeitsnachweise und Herstellerunterlagen, soweit prüfrelevant;
 - Namen und Kontaktdaten der Tragwerksplaner, Objektplaner, Fachplaner, Bauleitung und ausführenden Unternehmen;
 - Zugang zu den relevanten Bauteilen, Baustellenbereichen und Besprechungen.

ENTWURF

2. Der Bauherr koordiniert die Einbindung des Auftragnehmers in die Projektkommunikation und stellt sicher, dass prüfrelevante Fragen an die verantwortlichen Planer weitergeleitet und beantwortet werden.

3. Der Bauherr bestätigt auf Verlangen, welcher Planstand verbindliche Prüfgrundlage ist. Er informiert den Auftragnehmer unverzüglich über Änderungen, Mängel, Schäden, besondere Vorkommnisse, behördliche Auflagen und Abweichungen von geprüften Unterlagen.

§ 10 Digitale Planprüfung und Kommunikation / Termine

1. Die Parteien vereinbaren folgende Kommunikationswege und Dateiformate:

Gegenstand	Vereinbarung
Übermittlung der Prüfunterlagen	Siehe Projekthandbuch
Zulässige Dateiformate	Siehe Projekthandbuch
Verbindlicher Planstand	Siehe Projekthandbuch
Prüfbemerkungen / Rückfragen	Siehe Projekthandbuch
Ansprechpartner Bauherr	Herr Roski, alexander.roski@hwk-muenster.de; 0251/705-1400
Ansprechpartner Auftragnehmer	[Name, E-Mail, Telefon]

2. Digitale Unterlagen müssen eindeutig bezeichnet, vollständig und gegen unbeabsichtigte Veränderung geschützt übermittelt werden. Der Auftragnehmer darf die Prüfung auf Grundlage digitaler Kopien durchführen, sofern deren Verbindlichkeit und Lesbarkeit gewährleistet sind.

3. Der Auftragnehmer prüft innerhalb von **fünf Werktagen** nach Eingang einer Unterlagenvorlage, ob die Unterlagen nach dem ersten Überblick vollständig und prüffähig sind. Fehlende oder nicht prüffähige Unterlagen sind dem Bauherrn möglichst gebündelt, nachvollziehbar und unter Bezeichnung der jeweils betroffenen Prüfgegenstände in Textform anzufordern.

 Die Bearbeitungsfrist für die Prüfung beginnt mit Eingang der prüffähig vorgelegten Unterlagen. Sie beträgt für die Erstprüfung der Ausführungspläne (Bewehrungspläne, Abbundpläne Holz, Fertigteilpläne, Konstruktionspläne Stahlbau) grundsätzlich **vier Wochen.** Die statische Berechnung (Hauptstatik) hat innerhalb einer Prüffrist von 10 Wochen zu erfolgen.

ENTWURF

Nachreichungen, Ergänzungen und Klarstellungen werden innerhalb von **zehn Werktagen** nach ihrem vollständigen Eingang geprüft, sofern sie ausschließlich der Behebung zuvor mitgeteilter fehlender oder nicht prüffähiger Unterlagen dienen und keine wesentliche Änderung des Prüfgegenstands enthalten. Der Auftragnehmer teilt dem Bauherrn innerhalb von **drei Werktagen** nach Eingang der Nachreichungen mit, ob diese vollständig und zur Bearbeitung geeignet sind.

Nachträge zur Prüfstatik und ergänzende Kleinstatiken müssen innerhalb einer Prüffrist von 4 Wochen geprüft sein.

Enthalten Nachreichungen wesentliche Planänderungen, neue Berechnungen, zusätzliche Varianten, zusätzliche Bauzustände oder sonstige Änderungen des Prüfgegenstands, beginnt für die hiervon betroffenen Prüfleistungen eine neue angemessene Bearbeitungsfrist. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn hierauf innerhalb der vorgenannten Drei-Tages-Frist hinzuweisen und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mitzuteilen.

Die jeweiligen Bearbeitungsfristen verlängern sich angemessen, wenn während der Prüfung weitere wesentliche Unterlagen, Planänderungen, Nachträge oder ergänzende Angaben vorgelegt werden, wenn die Mitwirkung des Bauherrn oder anderer Projektbeteiligter aussteht oder wenn eine sachgerechte Prüfung wegen fehlender Unterlagen vorübergehend nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn über eine solche Fristverlängerung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Textform zu informieren.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist jeweils der nachweisbare Eingang der Unterlagen beim Auftragnehmer über den vereinbarten Kommunikationsweg. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers werden bei der Berechnung von Werktagen nicht mitgerechnet.

§ 11 Vergütung / Zusatzleistungen

1. Die Vergütung der Leistung richtet sich nach § 24 SV-VO. Als Orientierung wird den Vergabeunterlagen die vorläufige Honorarberechnung beigefügt.

2. Bezüglich der Umsatzsteuer gilt § 16 HOAI in entsprechender Anwendung.

3. Nebenkosten und Reisekosten werden über die Regelungen nach § 24 SV-VO hinaus nicht gesondert abgerechnet. In den vereinbarten Preisen sind derartige Kosten einkalkuliert und inbegriffen.

4. Zusatzleistungen sind insbesondere zusätzliche Prüfungen wegen geänderter Planungsziele, Varianten, erheblicher Planänderungen, unvollständiger oder wiederholt fehlerhafter Unterlagen,

ENTWURF

zusätzlicher Bauzustände, zusätzlicher Fachrichtungen oder besonderer behördlicher Anforderungen. Zusatzleistungen werden nach vorheriger Beauftragung in Textform gegen Nachweis des Aufwands oder zu einem vereinbarten Pauschalpreis vergütet. In der Beauftragung sind mindestens Gegenstand, Umfang, Vergütung und Auswirkungen auf Termine zu benennen. Muss der Auftragnehmer zur Wahrung der Sicherheit oder zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Pflicht unverzüglich tätig werden, darf er die erforderlichen Maßnahmen vorläufig einleiten. Er informiert den Bauherrn hierüber unverzüglich und legt die voraussichtliche Zusatzvergütung offen.

§ 12 Fälligkeit des Honorars / Rechnungsstellung / Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf seine Leistungen zu erlangen und zu erhalten. Eine Abschlagsrechnung und -zahlung hat sich aber jedenfalls auf eine abgeschlossene Teilleistung im Sinne der Ziffern 1-9 für die Bauliche Anlage 1 nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) bzw. 1-5 für die Bauliche Anlage 2 nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu beziehen.

2. Zahlungen auf Abschlagsrechnungen werden 21 Kalendertage, die Zahlung auf eine (Teil-) Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen prüffähigen Rechnung beim Bauherrn fällig.

3. Der Bauherr ist berechtigt, von jeder fälligen Zahlung als Sicherheit für die Vertragserfüllung 5 % einzubehalten, es sei denn, der Auftragnehmer leistet dem Bauherrn zuvor zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zur Sicherung von Erfüllungsansprüchen, eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der bei Vertragsschluss vereinbarten Nettoauftragssumme. Die Sicherheit hat auch Ansprüche, die sich der Bauherr bis zur Abnahme und/oder bei Abnahme berechtigt vorbehalten hat, zu sichern.

 Die Sicherheit ist nach mangelfreier Abnahme und soweit keine Schäden vorhanden sind, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, in voller Höhe zurückzugeben. Liegen Mängel und/oder Schäden vor, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, ist die Sicherheit anteilig unter Berücksichtigung der Mängel/Schäden zurückzugeben. Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht nach § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

 5 % der Nettoschlussrechnungssumme werden als Sicherheit für die Zeit vereinbart, in der der Auftragnehmer nach Abnahme seiner Leistungen für Mängel und Schäden einzustehen hat. Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

ENTWURF

Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit. Er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B sinngemäß.

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Sicherheiten bestehen nebeneinander, soweit sie unterschiedlichen Sicherungszwecken dienen. Eine Anrechnung der Vertragserfüllungssicherheit auf die Sicherheit für Mängelansprüche findet nicht statt.

3. Der Auftragnehmer hat mit Erteilung von Rechnungen die abgerechneten Leistungen nachzuweisen und - soweit dies der Art der Leistung nach möglich ist – dem Bauherrn die Nachweise in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht, steht dem Bauherrn ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 13 Abnahme, Haftung und Gewährleistung

1. Nach Abschluss der beauftragten Prüfung übergibt der Auftragnehmer die vereinbarten Prüfberichte, Prüfbemerkungen, Bescheinigungen und sonstigen Abschlussunterlagen im vereinbarten Format (siehe auch § 10). Die Abschlussunterlagen müssen den geprüften Planstand, Einschränkungen und gegebenenfalls Voraussetzungen für eine Bescheinigung erkennen lassen. Die abschließende Prüfbescheinigung und der abschließende Prüfbericht müssen den gesamten nach diesem Vertrag geschuldeten Prüfgegenstand erfassen. Der Auftragnehmer bestätigt darin die vollständige und fachgerechte Prüfung sämtlicher ihm nach diesem Vertrag und den Anlagen zugewiesener Nachweise, Unterlagen, Bauteile, Bauabschnitte und Ausführungszustände. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, einzelne für die Prüfung der Standsicherheit erforderliche Sachverhalte seien nicht beauftragt gewesen, wenn diese nach dem ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang, dem Vertragszweck oder den zwingenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen zum Prüfgegenstand gehören.

 Eine Einschränkung der Erklärung ist nur zulässig, wenn sie sich auf einen konkret bezeichneten, außerhalb des vereinbarten Prüfauftrags liegenden Sachverhalt bezieht. Nicht geprüfte Sachverhalte sowie fehlende oder unvollständige Unterlagen sind dann im Prüfbericht ausdrücklich und einzeln zu benennen. Fehlende Unterlagen oder nicht abschließend prüfbare Sachverhalte sind vor Erteilung der Bescheinigung ausdrücklich zu benennen und dürfen nicht stillschweigend als geprüft oder unbedenklich behandelt werden.

2. Der Leistungserfolg besteht in der fachgerechten Erbringung und Dokumentation der jeweils beauftragten Prüfleistungen sowie - soweit geschuldet und rechtlich zulässig - in der Ausstellung der vorgesehenen Prüfberichte, Bescheinigungen oder Bestätigungen.

ENTWURF

3. Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Fertigstellung der letzten zu erbringenden Leistung (inklusive etwaiger Zusatzaufträge und Nachträge) schriftlich ab, wenn die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn alle vom Auftragnehmer beizubringenden Unterlagen prüffähig und vollständig bei der Abnahme vorliegen.

4. Mangelansprüche/Schadenersatzansprüche des Bauherrn richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei hat der Auftragnehmer schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte und vom Bauherrn gerügte Leistungen unverzüglich nachzubessern. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung des Bauherrn nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Bauherr den Vertrag bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen insgesamt oder bei leichteren / abgrenzbaren Pflichtverletzungen den Vertragsteil, auf den sich die mangelhaften Leistungen beziehen, aus wichtigem Grund kündigen.

5. Der Auftragnehmer übernimmt die vertragliche Verantwortung für die ordnungsgemäße, vollständige und fachgerechte Erbringung der ihm übertragenen Prüfleistungen als staatlich anerkannte Sachverständiger. Er haftet dem Bauherrn persönlich und unmittelbar nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.

 Die persönliche Haftung besteht unabhängig davon, ob daneben ein Ingenieurunternehmen als weiterer Vertragspartner haftet. Eine vorherige Inanspruchnahme des Ingenieurunternehmens oder eines öffentlichen Rechtsträgers ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung vertraglicher Ansprüche gegen den Sachverständigen.

 Die Parteien sind sich bewusst, dass der Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags privatrechtlich tätig wird. Zwingende gesetzliche Haftungszuweisungen und Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt. Durch diesen Vertrag wird weder eine Amtshaftung begründet noch eine gesetzlich zwingende Haftung ausgeschlossen.

§ 14 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit Vertragsunterzeichnung eine Berufshaftpflichtversicherung sowie deren Aufrechterhaltung zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	€ 1.500.000,00 je Schadensfall
für sonstige Schäden	€ 1.500.000,00 je Schadensfall

ENTWURF

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn über jegliche Änderungen und/oder Probleme im Versicherungsverhältnis unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn er fällige Prämien nicht rechtzeitig aufbringen kann. Er ist ferner verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode, über die der Versicherungsschein vorgelegt wurde, unaufgefordert den Versicherungsschein für die nächste Versicherungsperiode vorzulegen.

3. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes sowie dessen Fortbestehen keinen Anspruch auf Leistungen des Bauherrn. Der Bauherr kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 15 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Die von den Parteien eingebrachten Unterlagen und Rechte verbleiben bei der jeweils berechtigten Partei. Der Bauherr räumt dem Auftragnehmer die für die Prüfung, Dokumentation und gesetzlich erforderliche Vorlage notwendigen Nutzungsrechte an den übergebenen Plan- und Berechnungsunterlagen ein.

2. An Prüfberichten, Prüfbemerkungen, Bescheinigungen und sonstigen vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Bauherr nach Zahlung des hierauf entfallenden Honorars das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht für das konkrete Bauvorhaben, einschließlich der Nutzung gegenüber Behörden, Prüfstellen, Planern, Unternehmern und sonstigen zur Projektabwicklung erforderlichen Stellen.

3. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Änderung von Prüfberichten, Bescheinigungen oder Prüfbemerkungen ist unzulässig, soweit dadurch der Aussagegehalt oder die fachliche Verantwortungszuordnung verändert wird. Die Weitergabe und Vervielfältigung für das konkrete Bauvorhaben bleibt zulässig.

§ 16 Aufbewahrungspflichten

Prüf- und Vertragsunterlagen sind entsprechend den gesetzlichen und berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind sie datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, soweit keine gesetzlichen oder berechtigten Aufbewahrungsgründe entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem Bauherrn anzubieten.

§ 17 Vertraulichkeit / Datenschutz / Öffentlichkeit

1. Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach

ENTWURF

Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die von ihm erstellten Prüfergebnisse und Dokumentationen ohne vorherige Genehmigung des Bauherrn an Dritte herauszugeben oder Informationen hierüber preiszugeben. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

2. Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Durchführung, Dokumentation oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

3. Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Anfragen der Medien hat er an den Bauherrn weiterzuleiten.

§ 18 Kündigung und Beendigung

1. Der Bauherr kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen, soweit dem keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Pflichten entgegenstehen (§ 648 BGB). Das Recht des Bauherrn zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Bauherr kann insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Anerkennung verliert, eine erforderliche Fachrichtung nicht mehr abdeckt, seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht mehr gewährleistet ist oder trotz angemessener Fristsetzung wesentliche Prüfleistungen nicht vertragsgerecht erbringt.

2. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung übergibt der Auftragnehmer dem Bauherrn die bis dahin erstellten Prüfunterlagen, soweit keine gesetzlichen, berufsrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.

4. Soweit der Auftragnehmer den wichtigen Grund zu vertreten hat, ist er dem Bauherrn zur Erstattung der kündigungsbedingt eintretenden Mehrkosten verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

ENTWURF

§ 19 Streitigkeiten

1. Streitbeilegung durch Verhandlung
 Die Vertragspartner werden alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung entstehen, vor Einleitung weiterer Schritte zunächst gütlich durch Verhandlungen lösen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist vorerst unter den Bedingungen von Abs. 19.2 ausgeschlossen.

2. Einigungsverfahren
 a. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Falle von gescheiterten Verhandlungen die gegenständlichen Streitigkeiten im Rahmen eines Einigungsverfahrens zu lösen. Vereinbaren die Parteien hierzu nichts Abweichendes, wird das Einigungsverfahren nach der Verfahrensordnung der SO-Bau durchgeführt. Die konkrete Art des Verfahrens gemäß der SO-Bau wird hierbei von den Parteien einvernehmlich abgestimmt und festgelegt.
 b. Erst wenn das Einigungsverfahren beendet oder gescheitert ist (oder die Parteien einvernehmlich auf ein solches verzichten), kann jede Partei Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben.

 Die Einschränkung zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren, insbesondere Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren. Solche bleiben jederzeit zulässig.

3. Gerichts- und Erfüllungsort ist: Münster.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Ausfertigung / keine Nebenabreden

Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages nebst Anlagen. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2. Text- und Schriftform

Die Parteien sind sich einig, dass die Kommunikation zur Abwicklung der Leistungen nach diesem Vertrag in Textform, d.h. auch telekommunikativ (z.B. per E-Mail oder über die Projektkommunikationsplattform DPR) geführt werden kann. Dies gilt auch für den Austausch von Schriftstücken, für die in diesem Vertrag auf die Schriftform verwiesen wird.

Ausgenommen hiervon sind Kündigungen, Rücktritte oder sonstige vertragsgestaltende Erklärungen. Solche erfordern weiterhin die Schriftform.

ENTWURF

3. Bestätigung zum Erhalt der Anlagen

Die Parteien bestätigen mit Unterzeichnung des Vertrages, dass ihnen die **Anlagen 1** bis **11** zum Vertrag, wie im Anlagenverzeichnis aufgeführt, vollständig vorliegen,ausgenommen hiervon ist: Anlage 3, amtlicher Lageplan und Anlagenkonvolut 5, Förderbescheid — diese werden gleichwohl Inhalt des Vertrages, sobald sie vorliegen.

4. Sonstiges

a. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte sind auch im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche des Auftragnehmers sind unstreitig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

b. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Bauherrn ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bauherrn zulässig.

c. Der Auftragnehmer kann gegen den Bauherrn nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt zulässig.

d. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

ENTWURF

_____	_____
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Bauherr)	(Auftragnehmer)